

- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

**ANLAGE 2** – AEB-A-WZVE

Anlage 2 zu den Allgemeine Entsorgungsbedingungen der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

(Allgemeine Entsorgungsbedingungen – AEB-A-WZVE):

### Leistungsentgelte

Die nachstehenden Leistungsentgelte beziehen sich auf die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Vereinbarte Entgelte sind verbindlich. Die Leistungsentgelte finden ebenfalls Anwendung, wenn die WZV Entsorgung auf Grundlage vertraglicher Vereinbarung Verträge über die Entsorgung sonstiger Abfälle oder anderer abfallwirtschaftliche Maßnahmen schließt.

Haben sich Umstände, die zur Grundlage der vereinbarten Entgelte geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Entgelten geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann die Anpassung des Vertrages bzw. der Entgelte verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag mit unveränderten Entgelten nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch, wenn sich die Leistungsbeschreibung nachträglich als fehlerhaft erweist oder sie sonst der nachträglichen Ergänzung bedarf.

1. Leistungsentgelte für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung im Umleerverfahren (Regelabfuhr)
Die Höhe der Entgelte für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung richtet sich nach der Anzahl und dem
Volumen der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Behälter. Sie werden je Entleerung
berechnet. Die Entgelte schließen neben der regelmäßigen Behälterentleerung und der Entsorgung des
Abfalls zur Beseitigung und Abfallberatung keine weiteren Leistungen ein.

|  | Netto | Brutto |
|--|-------|--------|
| Restabfallbehälter 60 l zweiwöchentliche Entleerung, je Entleerung in EUR  | 2,78  | 3,31   |
| Restabfallbehälter 120 l zweiwöchentliche Entleerung, je Entleerung in EUR | 5,10  | 6,07   |
| Restabfallbehälter 240 l zweiwöchentliche Entleerung, je Entleerung in EUR | 10,20 | 12,14  |
| Restabfallbehälter 660 l je Entleerung in EUR                              | 24,21 | 28,81  |
| Restabfallbehälter 1.100 l je Entleerung in EUR                            | 40,14 | 47,77  |

2. Leistungsentgelte für die Entsorgung von Bio- und Speiseabfällen im Umleerverfahren (Regelabfuhr) Die Höhe der Entgelte für die Entsorgung von Bio- und Speiseabfällen richtet sich nach der Anzahl und dem Volumen der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Behälter. Die Entgelte schließen neben der regelmäßigen Behälterentleerung mit Verwertung des Bio- und Speiseabfalls und Abfallberatung keine weiteren Leistungen ein.



- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

**ANLAGE 2** – AEB-A-WZVE

|   | Netto | Brutto |
|---|-------|--------|
| Bioabfallbehälter 80 l zweiwöchentliche Entleerung, je Entleerung in EUR  | 3,54  | 4,21   |
| Bioabfallbehälter 120 l zweiwöchentliche Entleerung, je Entleerung in EUR | 5,31  | 6,32   |
| Bioabfallbehälter 240 l zweiwöchentliche Entleerung, je Entleerung in EUR | 9,44  | 11,23  |

Die Entgelte für Speisereste sind gemäß jeweils gültiger und veröffentlichter Preisliste zu entrichten.

# 3. Leistungsentgelte für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen im Umleerverfahren (Regelabfuhr)

Die Höhe der Entgelte für die Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonagen richtet sich nach der Anzahl und dem Volumen der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Behälter. Die Entgelte schließen neben der regelmäßigen Behälterentleerung im vierwöchentlichen Rhythmus mit Verwertung der Behälterinhalte und Abfallberatung keine weiteren Leistungen ein.

| Papierbehälter 240 l je Entleerung in EUR   | 3,00  | 3,57  |
|---|-------|-------|
| Papierbehälter 660 l je Entleerung in EUR   | 8,00  | 9,52  |
| Papierbehälter 1.100 l je Entleerung in EUR | 12,00 | 14,28 |

### 4. Leistungsentgelte für Container und Absetzmulden

|   | Netto  | Brutto |
|---|--------|--------|
| Miete in Tagen (ab dem 2. Tag) pro Tag in EUR | 3,50   | 4,17   |
| Miete in Monaten (ab dem 1. Monat) in EUR     | 105,00 | 124,95 |

Zusatzentgelt für gesonderte Leistungen, z.B. Beladung, nach Art und Gewicht der Ladung auf Anfrage.

Für Container und Absetzmulden im Kundeneigentum, die sofort nach Entleerung wieder beim Kunden bereitgestellt werden, können für den Transport abweichende Konditionen vereinbart werden.

Für Gestellung und Transport (Grundpreis) in EUR 145,00 172,55

Die Entgelte für die Entsorgung der Abfälle sind in den o.g. Preisen nicht enthalten und werden auf Anfrage mitgeteilt.

### 5. Leistungsentgelte für die Abfallentsorgung in Big-Bags

Das Entgelt für die Abfallentsorgung mit Big-Bags ist eine Pauschale, die die Gestellung, Abtransport und Entsorgung des enthaltenen Abfalls beinhaltet. Die Entgelte sind gemäß jeweils gültiger und veröffentlichter Preisliste zu entrichten.



- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

**ANLAGE 2** – AEB-A-WZVE

- KMF-Sack
- Asbest-Sack

### 6. Sonstige Entgelte

### a) Vorstellservice

Beim Vorstellservice werden die Abfallbehälter zur Abfuhr vorgeholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort zurückgestellt.

Die Entgelte je Behälter betragen pro Monat:

- für den Transport von 2-Rad-Behälter (60 l, 80l, 120, 240l) bei einer Entfernung von 0 m bis 30 m im zweiwöchentlichen Rhythmus

- für den Transport von 2-Rad-Behälter (80l, 120, 240l) bei einer Entfernung von 0 m bis 30 m im vierwöchentlichen Rhythmus

- für den Transport von 4-Rad-Behälter (660l, 1.100l) bei einer Entfernung von 0 m bis 30 m im wöchentlichen Rhythmus

- für den Transport von 4-Rad-Behälter (660l, 1.100l) bei einer Entfernung von 0 m bis 30 m im zweiwöchentlichen Rhythmus

- für den Transport von 4-Rad-Behälter (660l, 1.100l) bei einer Entfernung von 0 m bis 30 m im vierwöchentlichen Rhythmus

EUR 5,40 (netto) EUR 6,43 (brutto)

### b) Sonderentleerungen

Das Leistungsentgelt für Sonderentleerungen für Restabfall beträgt je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von



- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 –

**ANLAGE 2** — AEB-A-WZVE

|   |         |     | Netto | Brutto |
|---|---------|-----|-------|--------|
| - | 60 l    | EUR | 50,49 | 60,08  |
| - | 120 l   | EUR | 52,93 | 62,99  |
| - | 240 l   | EUR | 57,87 | 68,87  |
| - | 660 l   | EUR | 76,80 | 91,39  |
| - | 1.100 l | EUR | 95,19 | 113,28 |

Das Leistungsentgelt für Sonderentleerungen für Bioabfall beträgt je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von

| - | 80 l  | EUR | 46,52 | 55,36 |
|---|-------|-----|-------|-------|
| - | 120 l | EUR | 47,99 | 57,11 |
| _ | 240 l | EUR | 52,44 | 62,40 |

Das Leistungsentgelt für Sonderentleerungen für PPK beträgt je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von

| - | 240 l | EUR | 43,55 | 51,82 |
|---|-------|-----|-------|-------|
| - | 660 l | EUR | 43,55 | 51,82 |
| - | 1.100 | EUR | 43,55 | 51,82 |

| c) Reinigung, Tausch, Beschädigung und Verlust von Abfallbehältern  | Netto | Brutto |
|---|-------|--------|
| Für den Austausch oder für die Reinigung eines 2-Rad-Behälters beträgt<br>das Leistungsentgelt pro ausgetauschten oder gereinigten Abfallbehälter     | 20,00 | 23,80  |
| Für den Austausch oder für die Reinigung eines 4-Rad-Behälters beträgt<br>das Leistungsentgelt pro ausgetauschten oder gereinigten Abfallbehälter     | 40,00 | 47,60  |
| Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Abfallbehältern wird je beschädigten oder verlustig gegangenen Behälter ein-Leistungsentgelt erhoben |       |        |

- bei Restabfallbehältern mit einem Volumen von

| - | 60 l | 44,65 | 53,13 |
|---|------|-------|-------|
| - | 120  | 50,08 | 59,60 |
| - | 240  | 65,52 | 77,97 |



- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

ANLAGE 2 - AEB-A-WZVE

|    | -                 | 660 l                             | 235,37 | 280,09 |
|----|-------------------|-----------------------------------|--------|--------|
|    | -                 | 1.100                             | 389,22 | 463,17 |
| -  | bei Bioabfa       | llbehältern mit einem Volumen von |        |        |
|    |                   |                                   | Netto  | Brutto |
|    | -                 | 80                                | 49,78  | 59,24  |
|    | -                 | 120                               | 50,08  | 59,60  |
|    | -                 | 240                               | 65,52  | 77,97  |
| -  | bei Behälte       | rn für PPK mit einem Volumen von  |        |        |
|    | -                 | 240                               | 65,52  | 77,97  |
|    | -                 | 660 l                             | 235,37 | 280,09 |
|    | -                 | 1.100                             | 389,22 | 463,17 |
|    |                   |                                   |        |        |
| d) | <u>Bedarfsabh</u> | <u>olungen</u>                    |        |        |
| _  | - Restabfall j    | e 0,5 m³                          | 30,00  | 35,70  |
|    | PPK je 0,5 r -    |                                   | 15,00  | 17,85  |
|    | - Transportp      |                                   | 50,00  | 59,50  |

### e) Entleerung im Einzelfall/sonstige Leistungen

Für eine Entsorgungs-/Transportleistung für in den Ziffern 1 bis 4 nicht erfasste, im Einzelfall zu überlassende Abfälle sowie sonstige Leistungen, wie z.B. für vergebliche Anfahrten, wird das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von EUR 50,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (EUR 59,50 brutto) je Beauftragung verlangt. Gleiches gilt, soweit die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand, z.B. für Analyse, Transportsicherung oder Sammlung, erfordert.

#### f) Leistungen nach individueller Vereinbarung

Die WZVE kann auf Grundlage gesondert mit dem Kunden individuell abzuschließender Verträge abfallwirtschaftliche Leistungen, wie z.B. - Entsorgung von Öl oder Entsorgung der Reste aus Fettabscheider, Öl- und Benzinabscheider sowie die Entsorgung nicht gesondert genannter Sonderabfällen (z.B. Brandreste) erbringen. Das Entgelt für diese Leistungen wird individuell vereinbart.

### 7. Entsorgung von Abfällen außerhalb der Aufgabenzuständigkeit der WZVE

Die WZVE ist berechtigt, Entsorgungsleistungen auch in Bezug auf Abfälle für die sie nicht entsorgungsplichtig ist, z. B. weil die Abfälle außerhalb des Entsorgungsgebietes der WZVE angefallen sind, freiwillig



- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

**ANLAGE 2** – AEB-A-WZVE

auf Grundlage gesondert abzuschließender Verträge zu erbringen. Betroffen sind damit insbesondere Abfälle, die in der Stadt Norderstedt anfallen. Auch für diese Leistungen gelten die AEB-A-WZVE und diese Anlage nach den nachfolgenden Bestimmungen. Die angelieferten Abfallfraktionen müssen selbständig in die entsprechenden Container einsortiert werden. Anlieferungen als Schüttgut sind grundsätzlich nicht möglich.

Die nachfolgenden Leistungen der WZVE für Kunden, die Abfälle anliefern, die aus anderen Herkunftsbereichen herrühren (Gewerbekunden) oder die nicht in dem Entsorgungsgebiet des WZV angefallen sind, werden auf den Annahmestellen und Recyclinghöfen des WZV für die WZVE erbracht. Die Entgelte sind gemäß jeweils gültiger und veröffentlichter Preisliste zu entrichten. Angenommen werden folgende Abfälle:

- a) Aktenvernichtung
- b) Datenträgervernichtung z.B. Festplatten
- c) **Asbestzement**

Asbest wird nur entgegengenommen, wenn dieses zuvor vom Kunden in Asbest-Big Bags staubfest verpackt worden ist.

- d) Bauabfälle
- e) Bauschutt/Bodenaushub (belastet)
- f) Bauschutt/Bodenaushub (unbelastet)
- g) Baustyropor
- h) Dachpappe
- i) Dämmmaterial

Gefährliches Material (z.B. künstliche Mineralfasern) wird nur entgegengenommen, wenn dieses zuvor vom Kunden in KMF-Big Bags verpackt worden ist.

- j) Gipskarton, Gipsabfall, Porenbeton
- k) Grünabfälle
- l) Holz (A1 A3) z.B. Spanplatten, Paletten, Möbel
- m) Holz (A4) z.B. Fenster, Türen, imprägniertes Holz
- n) Stubben / Stammholz
- o) Metall
- p) Handlingsaufwand und Verpackung für Nachtspeicheröfen (Abgabe nur auf der Annahmestelle in Bad Segeberg)
- q) Papier/Pappe
- r) Siedlungsabfälle
- s) Reifen
- t) Sonderabfälle

Die Selbstanlieferung von Sonderabfällen ist bis zu einer Höchstgrenze von 100 l/ 100 kg (in Gebinde-/gefäßgrößen von max. 20 l) möglich. Darüber hinaus gehende Mengen werden ausschließlich über das



- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

**ANLAGE 2** – AEB-A-WZVE

Schadstoffmobil entsorgt. Gewerbliche Kühlgeräte/Elektrogeräte werden nicht angenommen. Für die Entsorgung weiterer Sonderabfälle gilt die jeweils veröffentlichte Sonderabfallpreisliste.

### u) Service-Dienstleistungen

| Entgelt Wiegeleistung Stck.                                     | 10,08  |        | 12,00  |        |
|---|--------|--------|--------|--------|
| • Unterstützung Be- und Entladen (Bedienpersonal) je h          | 50,42  |        | 60,00  |        |
| Radlader inkl. Bedienpersonal je h                              | 100,00 |        | 119,00 | )      |
| • Nachweispauschale für gefährliche Abfälle pro Abfallschlüssel |        |        |        |        |
| • und Anlieferung Stck.   | 25,21  |        | 30,00  |        |
| Erstellung von Abfallbilanzen je h                              |        | 48,25  |        | 57,42  |
| • Erstellung von Entsorgungsnachweisen je Nachweis              |        | 150,00 |        | 178,50 |

Bei der Angabe in m³ ist dies der Schüttraummeter. Für die Inanspruchnahme von Service-Dienstleistungen erfolgt die Abrechnung je 1/6 h.

Bei Falschdeklaration oder zusätzlicher Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen wird ein Zuschlag in Höhe des dann notwendigen Aufwands erhoben.

Selbstanlieferungen sind grundsätzlich bar oder mittels Karte (EC, Visa, Mastercard) zu zahlen, soweit vorab keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden.

### 7. Bearbeitungs-/Mahnkosten

| Für die Bearbeitung einer Rücklastschrift / eines Rückschecks je | EUR 15,00 |
|--|-----------|
| Der Kostensatz für Mahnungen beträgt je Mahnung                  | EUR 5.00  |

### 8. Geltungszeitraum

Die Entgeltbestimmungen und die Entgelte gelten ab dem 01.01.2025. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage 2 – AEB-A-WZVE (Leistungsentgelte) - <u>Anlage 2</u> zu den Allgemeine Entsorgungsbedingungen der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen - in der Fassung gültig ab 01.01.2024 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 03.12.2024

gez. Axmann